



Juli 2009

Kindererziehungszeiten für von der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder der Versorgungswerke inzwischen zufriedenstellend geregelt

Zum Ende der Legislaturperiode des Bundestags konnte für die berufsständische Versorgung ein wichtiger Schritt zur Gleichstellung bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten erreicht werden. Durch Änderung des § 208 SGB VI (BGBl. I Nr. 42 vom 21.07.2009, S. 1939 ff. konkret S.1944/1945) ist es nunmehr möglich, dass Elternteile, denen Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen sind und die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind.

Mit dieser Regelung ist es nunmehr möglich, dass Personen, für die trotz der Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben werden können, die jedoch mit dieser Gutschrift mangels anderweitiger Versicherungszeiten die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten nicht vollständig belegen können, die Wartezeit durch freiwillige Beiträge komplettieren und somit einen zusätzlichen Rentenanspruch neben dem aus dem Versorgungswerk begründen können.

Im Zuge der gesetzlichen Regelung wurde auch § 56 Abs. 4 SGB VI modifiziert und somit der Rechtsprechung (BSG, Urteil 13. Senat, vom 31.01.2008, B 13 R 64/06 und Urteil 4. Senat vom 18.10.2005, 4 RA 6/05 R) Rechnung getragen.

Seitens des Versorgungswerks wird empfohlen vor Nachzahlung freiwilliger Beiträge eine Beratung durch eine Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in Anspruch zu nehmen um zu klären, dass die Gutschrift aller Kindererziehungszeiten erfolgt ist und welche Versicherungszeiten ggf. noch fehlen. U.U. ist oder wird die Wartezeit nämlich auch durch anrechenbare Zeiten oder durch Versorgungsausgleich, Rentensplitting usw. bereits ohne freiwillige Beiträge vollständig (§§ 51 ff. SGB VI).

Die Nachzahlung freiwilliger Beiträge setzt einen Antrag voraus und muss (erst) bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgt sein.

Im Regelfall wird sich die Komplettierung der Wartezeit mit freiwilligen Beiträgen lohnen.

Unverändert geblieben ist im Übrigen die Möglichkeit, dass Eltern, die ihr Kind gemeinsam erzo-gen haben, durch übereinstimmende Erklärung bestimmen können, wem die Kindererziehungszeit rentenrechtlich zuzuordnen ist.

Aktuell wird je Kind eine Kindererziehungszeit von 3 Jahren gutgeschrieben; bei zwei Kindern ist somit die allgemeine Wartezeit durch Kindererziehungszeiten bereits erfüllt. Bei nur einem Kind oder bei Geburt der Kinder vor bestimmten Stichtagen werden jedoch in geringerem Umfang Kindererziehungszeiten gutgeschrieben, hier kann die Neuregelung dann helfen.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerische Apothekerversorgung